



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 11. September 2025	Nr. 35
------	---	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Richtlinie zur Förderung investiver (Bau)Maßnahmen für Leuchtturmprojekte der Industriekultur (Weltkulturerbe Völklinger Hütte). Vom 21. August 2025. 796

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes — Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz. Vom 29. August 2025. 802

A. Amtliche Texte

Richtlinien

208

Richtlinie zur Förderung investiver (Bau)Maßnahmen für Leuchtturmprojekte der Industriekultur (Weltkulturerbe Völklinger Hütte)

Vom 21. August 2025

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Saarland gewährt zur Förderung investiver (Bau)Maßnahmen für Leuchtturmprojekte der Industriekultur (Weltkulturerbe Völklinger Hütte)

- aus Mitteln des Saarlandes,
- aus Mitteln der Europäischen Union (EU) im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) auf Grundlage des Programms EFRE Saarland 2021–2027 im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (Programm EFRE Saarland)

Zuwendungen.

Zweck der Förderung ist die Unterstützung der Industriekultureinrichtung Weltkulturerbe Völklinger Hütte GmbH zur Steigerung der touristischen Attraktivität des Saarlandes.

1.2 Rechtsgrundlagen der Förderung sind

- diese Richtlinie,
- die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften zur Haushaltsordnung des Saarlandes (VV-LHO) in der jeweils geltenden Fassung,
- die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (SVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung,
- die spezifischen Verordnungen der Europäischen Union (EU) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung (EU) 2021/1060 vom 24. Juni 2021, die Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021 und die darauf beruhenden Durchführungsverordnungen und delegierten Verordnungen, ferner die für das Programm EFRE Saarland geltenden EFRE-spezifischen Verwaltungsvorschriften sowie die EFRE-spezifischen Verwaltungs- und Kontrollstrukturen des Saarlandes für die Förderperiode 2021–2027,
- die Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Gegenstand der Förderung

Im Zusammenhang mit einer beteiligungsorientierten entwickelten Strategie mit einem festgelegten territorialen Bezugsraum (i. d. R. Regionalverband Saarbrücken, Landkreis Neunkirchen, Landkreis Saarlouis) und einer thematischen Schwerpunktsetzung (Steinkohlenbergbau und/oder Eisen-/Stahlindustrie) wurden im Rahmen der Priorität 4 des EFRE-Programms „Integrierte Entwicklung des industriekulturellen Erbes und des Tourismus Saarland plus“ im spezifischen Ziel 5 „Förderung der integrierten und inklusiven sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen lokalen Entwicklung, der Kultur, des Naturerbes, des nachhaltigen Tourismus und der Sicherheit außerhalb städtischer Gebiete“ drei Förderschwerpunkte bestimmt. Diese Förderrichtlinie bezieht sich auf:

Förderschwerpunkt 1 – Investive (Bau) Projektmaßnahmen für Leuchtturmprojekte der Industriekultur (Weltkulturerbe Völklinger Hütte)

Ergänzungen und Erweiterungen touristischer Angebote für Familien (z. B. Spielmöglichkeiten, Verbesserungen der Wegeführungen für Besucher und andere Aufwertungen auf dem Gelände des Weltkulturerbes Völklinger Hütte [WVH]); Inwertsetzung und Reattraktivierung ehemaliger Arbeitsplätze und der vorhandenen Maschinen im Einklang mit den UNESCO-Vorgaben; Inwertsetzung und touristische Erschließung der Hochofengruppe sowie weiterer baulicher Anlagen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Nicht Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die bereits aus Landes- und/oder Bundesmitteln gefördert werden.

3. Ziele und Indikatoren

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung und touristische Vermarktung des industriekulturellen Erbes.

Wichtig dafür ist die weitere kulturtouristische Erschließung, Inwertsetzung, Reattraktivierung, Weiterentwicklung und zeitgemäße Inszenierung und Bespielung des WVH mit Gegenwarts- und Zukunftsthemen (bspw. Digitalisierung, soziale Auswirkungen der Industrialisierung, Ökologie, grüne Infrastrukturmaßnahmen, Erinnerungskultur und Barrierefreiheit).

Die gemeinschaftliche Zielerreichung orientiert sich an folgenden Effizienz- und Effektivitätsindikatoren (Solldatum: 30. Juni 2029):

Outputindikatoren						
Priorität	Spezifisches Ziel	Indikator	Einheit für die Messung	Sollvorgabe		
4	RSO5.2	OI7 (Infrastrukturprojekte des WVH in Bezug zur sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen, digitalen, touristischen Entwicklung des Kulturerbes)	Projektanzahl	4		
Ergebnisindikatoren						
Priorität	Spezifisches Ziel	Indikator	Einheit für die Messung	Ausgangs-/Referenzwert	Bezugsjahr	Sollvorgabe
4	RSO5.2	RCR77 (Besucher von unterstützten kulturellen touristischen Stätten)	Besucher/Jahr	64.442	2020	698.000

Die entsprechenden Indikatoren basieren auf dem seitens der EU-Kommission verabschiedeten EFRE-Programm 2021–2027 Saarland. Sofern im Rahmen von Programmänderungen eine Anpassung der Indikatoren erfolgt, gelten die der jeweils gültigen Fassung des EFRE-Programms 2021–2027 Saarland.

4. Zuwendungsempfängerin

4.1 Als Zuwendungsempfängerin kann die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Kunst und Industriekultur GmbH gefördert werden.

4.2 Sofern Vorhaben mit der Umgestaltung/Instandsetzung/Veränderung von Infrastruktur einhergehen, muss die Zuwendungsempfängerin Eigentümerin sein.

Vorhaben, die von der Zuwendungsempfängerin an Standorten umgesetzt werden, die sich nicht in deren Eigentum befinden, bedürfen vor Vorhabenbeginn und mindestens für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einer schriftlichen Vereinbarung und damit verbundenen Absicherung mit dem/der Eigentümer/in. Die Vereinbarung muss Einwirkungsrechte auf die Umgestaltung/Instandsetzung/Veränderung und spätere Nutzung sowie Regelungen zur Inwertsetzung und Ersatzmaßnahmen bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der jeweiligen Projekte enthalten. Die Durchführung von Vorhaben an anderen Standorten beschränkt sich auf das Programmgebiet Saarland.

4.3 Die Zuwendungsempfängerin ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Durchführung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber der Bewilligungsbehörde für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Das Vorhaben muss mit den „Kriterien und Methodik für die Auswahl der geförderten Vorhaben im Programm EFRE Saarland 2021–2027“ übereinstimmen.

Vorhabenspezifische Auswahlkriterien sind danach insbesondere:

- Einfügen in das Industriekulturkonzept,
- bessere Erschließung, Verzahnung und zeitgemäße Präsentation der Standorte,
- Generierung von Entwicklungsimpulsen,
- Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption „Saarland 2025“,
- Ergänzungen und Erweiterungen touristischer Angebote für Familien,
- Inwertsetzung und Reattraktivierung ehemaliger Arbeitsplätze und der vorhandenen Maschinen im Einklang mit den UNESCO-Welterbe-Vorgaben,
- Inwertsetzung baulicher Anlagen mit besonderer Wirkung.

5.2 Um im Wettbewerb mit anderen touristischen Destinationen bestehen zu können, setzt das Saarland auf die kontinuierliche Verbesserung und Sicherung der Qualität des touristischen Angebots. Die Zuwendungsempfängerin muss demnach gegenüber dem Ministerium für Bildung und Kultur spätestens mit Vorlage des Endverwendungsnachweises zu den jeweiligen Vorhaben eine Zertifizierung zum Nachweis von Qualität (Q-Zertifizierung, anderes QM-System) vorlegen.

5.3 Unbeschadet der EFRE-spezifischen Informations- und Kommunikationspflichten muss die Zuwendungsempfängerin bei ihren Marketingaktivitäten das Logo des Tourismus im Saarland einsetzen. Die Datei kann bei der Tourismus Zentrale Saarland GmbH angefordert werden.

5.4 Gemäß Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und Rates vom 24. Juni 2021 ist es im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Klimawandels erforderlich, dass die Vorhaben die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Union beachten und keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU)

2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates verursachen. Die Ziele der Fonds sind gemäß Artikel 9 Absatz 4 im Einklang mit dem Ziel der Förderung der nachhaltigen Entwicklung gemäß Artikel 11 AEUV zu verfolgen, wobei den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (do no significant harm principle [DNSH]) Rechnung zu tragen ist. Das DNSH-Prinzip bezieht sich auf die in der Taxonomie-Verordnung genannten sechs Umweltziele Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz der Wasser- und Meeresressourcen, Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und den Schutz und die Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme. Nach dem Bericht zur Prüfung der Einhaltung des DNSH-Prinzips und der Anforderungen zu „Climate proofing of infrastructures“ im Rahmen des EFRE-OP 2021–2027 im Saarland der TAURUS ECO Consulting GmbH müssen im EFRE-Programm Saarland 2021–2027 die Umweltziele Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel näher betrachtet werden, um sicherzustellen, dass die Fördermaßnahmen und geförderten Vorhaben keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne von Art. 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen.

Zudem ist gemäß Art. 73 Abs. 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und Rates sicherzustellen, dass Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind („Climate proofing of infrastructures“).

Im Rahmen der Antragsstellung müssen zur Sicherstellung dieser Vorgaben seitens der Zuwendungsempfängerin die hierzu erforderlichen Angaben über die Eingabemaske „Ex-ante-Monitoringdaten zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen“ im Förderportal des Saarlandes („nFMI“ – neues Fördermittelinformationssystem¹⁾) getätigt werden. Dies beinhaltet Angaben zur „Prüfung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels Kreislaufwirtschaft“ sowie zur „Prüfung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Umweltziels Anpassung an den Klimawandel“. Des Weiteren ist das ausgefüllte Excel-Tool (im nFMI verfügbar) „Klimaverträglichkeitsprüfung von Infrastrukturinvestitionen“ einzureichen. Zur Vermeidung oder Minderung von Klimarisiken geplante und im Excel-Tool beschriebene Anpassungsmaßnahmen werden Bestandteil des Förderbescheids und sind im Verwendungsnachweis darzustellen.

5.5 Zudem hat die Zuwendungsempfängerin mit Antragstellung einen Auszug aus dem Handelsregister vorzulegen. Damit werden die rechtliche Vertretung der Antragsstellerin sowie die damit verbundene Zeichnungsbefugnis nachgewiesen.

5.6 Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von voraussichtlich mehr als 1,5 Millionen Euro sind Machbarkeitsstudien und/oder Gutachten von unabhängigen Dritten vorzulegen.

Aus diesen müssen zumindest folgende Aspekte/Punkte hervorgehen:

- Schlüssigkeit des Vorhabens,
- Übereinstimmung mit dem Programm EFRE Saarland,
- Bedeutung des Vorhabens in Bezug zur Industriekultur,
- Einzugsbereiche,
- Gästezahlen vor und nach Vorhabenumsetzung,
- Einhaltung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- Tragbarkeit von nicht förderfähigen Kosten und Folgekosten,
- Bedeutung des Vorhabens für den Tourismus in der Region.

5.7 Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein. Die Zuwendungsempfängerin muss nachweisen, dass sie nicht förderfähige Kosten sowie die Folgekosten der Investition (einschließlich angemessener Kosten für die ständige Unterhaltung der Einrichtung) tragen kann. Die Folgekosten der Investition sind nicht zuwendungsfähig und müssen von der Zuwendungsempfängerin in vollem Umfang getragen werden. Hierüber muss vor Erlass des Zuwendungsbescheides eine Vereinbarung zwischen der Zuwendungsempfängerin und der Bewilligungsbehörde getroffen werden.

5.8 Gleichheit, Inklusion und Anti-Diskriminierung werden über das gesamte EFRE-Programm verfolgt. Die Zuwendungsempfängerin hat den diskriminierungsfreien öffentlichen Zugang zu den Vorhaben (Netzwerke, Informations- und Beratungsangebote) sowie speziell zu den Tourismusinfrastrukturmaßnahmen für alle geeigneten Nutzer zu gewährleisten.

Im Rahmen der Umsetzung öffentlicher kulturtouristischer Infrastrukturmaßnahmen sind die nach der Landesbauordnung geltenden Vorschriften zur Barrierefreiheit (technische Bau Bestimmungen mit den relevanten Normen zum barrierefreien Bauen) grundsätzlich einzuhalten. Mit der Antragstellung muss die Zuwendungsempfängerin nachweisen, dass der oder die für

1) <https://foerderportal.saarland.de/>

den Bezugsraum der Fördermaßnahme zuständige kommunale Behindertenbeauftragte von Anfang an in die Planung des Vorhabens eingebunden war.

Darüber hinaus ist das Saarländische Behindertengleichstellungsgesetz, insbesondere die Regelungen hinsichtlich der barrierefreien Informationstechnik, der Verwendung von Leichter Sprache, Gebärdensprache sowie anderen Kommunikationshilfen, zu beachten.

5.9 Eine Zuwendung wird nicht gewährt, wenn die erforderlichen planungs-, bau-, denkmal- und umweltrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Die Gewährung einer Zuwendung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist, und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Wege der Projektförderung in der Regel als Vollfinanzierung.

6.2 Die Zuwendung beträgt bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, davon 40 % EFRE- und 60 % Landesanteil.

Von den beschriebenen Fördersätzen kann in begründeten Fällen (bspw. Begrenzung beihilfe-rechtliche Vorgaben bei Beihilfenrelevanz) abgewichen werden.

6.3 Gefördert werden insbesondere²⁾:

- Kosten für Machbarkeitsstudien und/oder Gutachten bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Kosten von voraussichtlich mehr als 1,5 Millionen Euro;
- Kosten für Gutachten zur spezifischen Beurteilung der Wirkungen in Bezug auf die Kreislaufwirtschaft und Anpassung an den Klimawandel sowie ggf. adäquate Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bei Vorhaben von über 10 Millionen Euro und erforderliche Gutachten in Bezug auf Klimaverträglichkeit;
- Kostengruppe 210 (Herrichten);
- Kostengruppe 300 (Bauwerk – Baukonstruktionen), ausgenommen KG 390, siehe Ziffer 6.4;
- Kostengruppe 400 (Bauwerk – Technische Anlagen), ausgenommen KG 490, siehe Ziffer 6.4;
- Kostengruppe 500 (Außenanlagen und Freiflächen), ausgenommen KG 590, siehe Ziffer 6.4;

— Kostengruppe 600 (Ausstattung und Kunstwerke), sofern sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vorhaben steht und der Zielerreichung des Förderzwecks unmittelbar dient;

— Kostengruppe 700 (Bauherrenaufgaben), ausgenommene Kostengruppen siehe Ziffer 6.4;

Daneben gelten für folgende Kostengruppen besondere Regelungen:

- Kostengruppe 713 (Projektsteuerung): förderfähig bis max. 4% der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis KG 500);
- Kostengruppe 730 (Objektplanung): förderfähig bis max. 25% der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis KG 500);
- Kostengruppe 740 (Fachplanung): förderfähig bis max. 30% der zuwendungsfähigen Baukosten (KG 200 bis KG 500);
- Kostengruppe 764 (Bemusterung): im Einzelfall nach Abstimmung mit der fachlichen Prüfstelle und der Zwischengeschalteten Stelle förderfähig.

Die Feststellung der Zuwendungsfähigkeit der Bau- und Baunebenkosten obliegt der Bewilligungsbehörde, erforderlichenfalls wird die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß den Vorgaben der geltenden VV zu § 44 LHO (Ziffer 6) beteiligt.

6.4 Nicht gefördert werden insbesondere:

- Einrichtungen, die üblicherweise gewerblich betrieben werden und dem Tourismus nur mittelbar zugutekommen (z. B. Kioske, Shops, Errichtung oder Ausbau von Unterkünften, Gastronomieeinrichtungen);
- Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin;
- Unterhaltungsaufwendungen;
- sonstige Folgekosten;
- Energiekosten (u. a. Gaskosten, Fernwärmekosten wie auch sonstige Energiebereitstellungskosten);
- Präsente (wie z. B. Blumen, Alkohol o. Ä.);
- Ausgaben für GEMA, Tantiemen, Künstlersozialkasse, Ticketsystem, VVK-Gebühr sowie sonstige Gebühren;
- Reinigungskosten;
- Kostengruppe 100 (Grundstück; Ausnahme siehe Nummer 6.6);

²⁾ Die konkreten Kostengruppenbezeichnungen innerhalb der Ziffern 6.3 und 6.4 ergeben sich aus der DIN 276:2018

- Kostengruppe 220 (Öffentliche Erschließung);
 - Kostengruppe 230 (Nicht öffentliche Erschließung);
 - Kostengruppe 240 (Ausgleichsmaßnahmen und -abgaben);
 - Kostengruppe 250 (Übergangsmaßnahmen);
 - Kostengruppe 390 (Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen): 397, 398, 399;
 - Kostengruppe 490 (Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen): 497, 498, 499;
 - Kostengruppe 590 (Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen): 597, 598, 599;
 - Kostengruppe 710 (Bauherrenaufgaben): 711, 712, 719;
 - Kostengruppe 750 (Künstlerische Leistungen);
 - Kostengruppe 760 (Allgemeine Baunebenkosten): 763, 765, 766, 769;
 - Kostengruppe 790 (Sonstige Baunebenkosten);
 - Kostengruppe 800 (Finanzierung);
 - Schuldzinsen.
- 6.5 Die Kostenpläne sind auf Basis der zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf Genehmigung des Vorzeitigen Vorhabenbeginns geltenden DIN 276 zu erstellen. Sofern ein solcher nicht beantragt wird, sind die Kostenpläne auf Basis der zum Zeitpunkt der Förderantragstellung geltenden DIN 276 zu erstellen.
- 6.6 Bei Vorhaben, die einen besonderen tourismuspolitischen Stellenwert haben, kann der Grunderwerb im Einzelfall ausnahmsweise gefördert werden. Der besondere tourismuspolitische Stellenwert des Vorhabens ist explizit zu begründen.
- In diesem Fall kann der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken mit maximal 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben unterstützt werden.
- 6.7 Bei Bauvorhaben ist nach Maßgabe der VV-LHO die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung zu beteiligen. Daneben ist bei Vorhaben, die dem Denkmalschutz unterliegen, das hierfür zuständige Landesdenkmalamt zu beteiligen.
- 6.8 Sofern die Zuwendungsempfängerin allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) in der jeweils geltenden Fassung berechtigt ist, sind nur die Nettoausgaben förderfähig.
- 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Wird ein Vorhaben aus dem EFRE-Fonds gefördert, gilt ein Kumulierungsverbot für Förderungen aus anderen EFRE-/ESI-Fonds, anderen Unionsinstrumenten sowie anderen Förderrichtlinien, Programmen oder ähnlichen Vorschriften.
- 7.2 Maßgeblich für die Beurteilung der Förderfähigkeit eines Vorhabens ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Zuwendung.
- 7.3 Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum wird für jedes Vorhaben im Zuwendungsbescheid konkret festgelegt.
- Dabei definiert sich der Bewilligungszeitraum als jener, in dem die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen bzw. für den der Zuwendungsgeber eine Förderzusage erteilt.
- Der Durchführungszeitraum hingegen bestimmt, dass das geförderte Vorhaben in diesem durchgeführt werden muss und nur die im Durchführungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden können.
- Gefördert werden grundsätzlich nur Vorhaben, deren Durchführungszeitraum spätestens mit dem 31. Dezember 2028 endet.
- 7.4 Es sind nur solche Ausgaben zuwendungsfähig, bei denen die Auftragsvergabe, der Abschluss eines Liefer- und Leistungsvertrages und die Bezahlung nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. nach Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind. Abweichend davon sind generell Ausgaben für Planungsaufträge (bis Leistungsphase 4) einschließlich Bauvoranfragen und Genehmigungen, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks zuwendungsfähig, die vor der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheids bzw. vor Zustimmung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erfolgt sind, soweit diese für die Erstellung des Förderantrags erforderlich sind.
- 7.5 Die Zuwendungsempfängerin ist bei Baumaßnahmen an die Erfüllung der mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen und Zwecke für eine Dauer von 15 Jahren beginnend mit dem Tag der letztmaligen Auszahlung der Förderung (Abschlusszahlung) gebunden. Die Zweckbindungsfrist für angeschaffte förderfähige Ausstattung beträgt 5 Jahre ebenso beginnend mit dem Tag der letztmaligen Auszahlung der Förderung (Abschlusszahlung). Beabsichtigte Nutzungsänderungen innerhalb der Nutzungsbindung sind der Bewilligungsbehörde vorher schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung.
- Im Falle einer Übertragung des Eigentums an dem Fördergegenstand innerhalb des Zeitraums

mes der Nutzungsbindung muss vor Abschluss eines Vertrages zur Eigentumsübertragung die schriftliche Einwilligung der Bewilligungsbehörde eingeholt werden. Zudem müssen die mit den Zuwendungen verbundenen Verpflichtungen von der Erwerberin oder dem Erwerber übernommen werden (z. B. durch Festlegung im notariellen Kaufvertrag).

- 7.6 Die Einhaltung des europäischen Wettbewerbsrechts und insbesondere des Beihilferechts ist zu gewährleisten.

Die Förderung darf grundsätzlich keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen. Zudem können Finanzierungen im Bereich der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes als beihilfefrei gelten/angesehen werden, wenn die in den Rz. 33–37 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01) genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Verfahren

- 8.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung und Kultur.
- 8.2 Der Zuwendungsantrag ist vor Beginn des Vorhabens unter Anhang prüffähiger Unterlagen beim Ministerium für Bildung und Kultur einzureichen. Sobald verfügbar, hat die Antragstellung über das digitale Förderportal des Saarlandes („nFMI“) mit den dort geforderten Angaben und Unterlagen zu erfolgen.
- 8.3 Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Einzelfällen unter Begründung der Erforderlichkeit vor, mit oder nach Antragsstellung beantragt werden. Eine Planung bis einschließlich Leistungsphase 4 der HOAI-Leistungsphasen gilt i. d. R. als förderungsschädlich.

Sobald verfügbar, hat die Stellung des Antrags auf Zustimmung zum Vorzeitigen Vorhabenbe-

ginn über das digitale Förderportal des Saarlandes („nFMI“) zu erfolgen. Bereits in Papierform gestellte Anträge sind dort nachzuerfassen.

- 8.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in der EFRE-Rahmenrichtlinie, den AN-Best-P-EFRE und/oder diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 8.5 Um den Verwaltungsaufwand für die Zuwendungsempfängerin sowie den Zuwendungsgeber so gering wie möglich zu halten, sollte die Höhe des Mittelabrufs in einem angemessenen Verhältnis zur Förderhöhe stehen.
- 8.6 Die Zuwendungen sollen regelmäßig erst ausbezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und die Ausgaben in tatsächlicher Höhe nachgewiesen werden können (Auszahlung auf Ausgabenbasis).
- 8.7 Ein Abrechnungsbescheid ergeht nur, wenn das Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung von den Festsetzungen des Zuwendungsbescheides abweicht. In allen anderen Fällen gilt die Schlusszahlung als Abrechnung und Abschluss des Zuwendungsverfahrens.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsvorschrift

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 15. April 2024 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Anträge auf Förderung eines Vorhabens aus dem EFRE-Programm 2021–2027, die vor Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellt wurden, werden nach dieser Richtlinie bewilligt.

Saarbrücken, den 21. August 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Heide
Staatssekretärin

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen in Bezug auf Verordnungen

209 **Elektronische Aktenführung
bei den Gerichten und
Staatsanwaltschaften des Saarlandes**
Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz
Vom 29. August 2025

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten des Saarlandes vom 17. Juni 2025 wird wie folgt neu gefasst:

1. Anordnung der elektronischen Aktenführung

Gemäß § 1 Absatz 1 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Aktenführung bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der elektronischen Aktenführung (Stichtag)
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Dezember 2022
Landgericht Saarbrücken	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen mit Ausnahme der Verfahren der 12. Zivilkammer	1. Januar 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2021 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 7. Zivilkammer und Kammer für Handelssachen I	12. Mai 2023
Landgericht Saarbrücken	seit dem 1. Januar 2022 neu angelegte und am 12. Mai 2023 noch in der Kammer anhängige Verfahren der 10. Zivilkammer	12. Mai 2023

Finanzgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	15. März 2023
Landesarbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Arbeitsgericht Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	19. Juni 2023
Landessozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Sozialgericht für das Saarland	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren	18. Juli 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftsachen mit Ausnahme der Verfahren in Familiensachen	1. August 2023
Saarländisches Oberlandesgericht	seit dem 1. Januar 2023 neu angelegte und am 1. September 2023 noch in den Senaten anhängige Verfahren des 1. Zivilsenats und 3. Zivilsenats	1. September 2023
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte Verbraucherinsolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	13. September 2023

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	20. November 2023
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	13. Oktober 2023
Amtsgericht St. Wendel	seit dem 1. Juli 2023 neu angelegte und am 13. Oktober 2023 noch im Dezernat des Richters am Amtsgericht Mahut anhängige Verfahren	13. Oktober 2023
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	30. Oktober 2023
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	7. Dezember 2023
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	14. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	alle am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat des Direktors des Amtsgerichts Klasen anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Homburg	seit dem 8. Mai 2023 neu angelegte und am 15. Dezember 2023 noch im Dezernat der Richterin Burger anhängige Verfahren in Zivilsachen	15. Dezember 2023
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	8. Januar 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zivilsachen	18. Januar 2024
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	14. Juni 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	25. Juni 2024
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	9. Juli 2024
Saarländisches Oberlandesgericht	ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Familiensachen	15. Juli 2024
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu beantragte sonstige Insolvenzverfahren (einschließlich einer dazugehörigen Entscheidung über eine Restschuldbefreiung und eine Verfahrenskostenstundung)	1. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	seit dem 15. Juni 2023 neu angelegte und am 29. April 2025 noch in den Dezernaten der Richterin am Amtsgericht Huber und des Richters am Amtsgericht Klein anhängige Verfahren in Familiensachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 13. November 2024 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungs-sachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem 1. Januar 2025 neu angelegte und am 29. April 2025 noch anhängige Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025

Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle ab dem Stichtag neu angelegte Beschwerde-, Rechtsbeschwerde- und Revisionsverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen sowie Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Homburg	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025

Amtsgericht St. Wendel	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Registersachen	1. Juli 2025
Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Mobilarvollstreckungssachen, soweit sie nicht bei der Zweigstelle Wadern bearbeitet werden	1. Juli 2025
Landgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Berufungs- und Beschwerdeverfahren in Straf-, Strafvollstreckungs- und Ordnungswidrigkeitssachen, bei denen die Akten in den Vorinstanzen vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit nicht die Staatsanwaltschaft die Akten übersendet, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	25. Juli 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	22. August 2025

Amtsgericht Merzig	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	9. September 2025
Amtsgericht Völklingen	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	9. September 2025
Amtsgericht Lebach	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	24. September 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle ab dem Stichtag neu angelegte Verfahren mit Ausnahme der Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akten von der Staatsanwaltschaft übermittelt werden, in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie in Registersachen	24. September 2025

2. Anordnung der Führung von Hybridakten

Gemäß § 1 Absatz 3 der Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Saarlandes (eAktVO SL) wird die elektronische Weiterführung der Akten bei den nachfolgend aufgeführten Gerichten und Staatsanwaltschaften in den jeweils genannten Verfahren zu folgenden Zeitpunkten angeordnet:

Gericht	Verfahren	Beginn der Hybridaktenführung (Stichtag)
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren der Zivilsenate, des Senats für Baulandsachen, des Kartellsenats, des Vergabesenats sowie des Senats für Landwirtschaftsachen	24. Januar 2025
Landgericht Saarbrücken	alle Verfahren der Zivilkammern sowie der Kammer für Baulandsachen	24. Januar 2025
Finanzgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Oberverwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Verwaltungsgericht des Saarlandes	alle Verfahren	24. Januar 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zivilsachen	24. Januar 2025
Landesarbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Arbeitsgericht Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Landessozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Sozialgericht für das Saarland	alle Verfahren	1. März 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025

Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	28. März 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Neunkirchen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Familiensachen	1. April 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	4. April 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs- und Nachlasssachen	29. April 2025
Amtsgericht Homburg	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	29. April 2025
Amtsgericht Saarbrücken	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen mit Ausnahme der Verfahren des Zentralen Bereitschaftsgerichts	16. Mai 2025

Amtsgericht Lebach	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Amtsgericht Merzig	alle Verfahren in Betreuungs-, Unterbringungs-, Nachlass-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	4. Juni 2025
Saarländisches Oberlandesgericht	alle erstmalig ab dem Stichtag bei Gericht eingehenden Verfahren in Strafsachen erster Instanz einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder der Staatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden	1. Juli 2025
Staatsanwaltschaft Saarbrücken	alle Verfahren, die bei Gericht oder der Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken vollständig oder teilweise elektronisch geführt werden	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Ingbert	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	1. Juli 2025
Amtsgericht St. Wendel	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen	1. Juli 2025

Amtsgericht St. Ingbert	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	15. Juli 2025
Amtsgericht Saarlouis	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	22. August 2025
Amtsgericht Merzig	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	9. September 2025
Amtsgericht Völklingen	alle Verfahren in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstreckungssachen sowie Ordnungswidrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	9. September 2025

Amtsgericht Lebach	alle erstmalig bei Gericht eingehenden Verfahren in Straf- und Strafvollstrec- kungssachen sowie Ordnungswidrig- keitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwaltschaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebüh- rensachen	24. September 2025
Amtsgericht Ottweiler	alle Verfahren in Zwangsversteige- rungs- und Zwangs- verwaltungssachen sowie alle erstmalig bei Gericht einge- henden Verfahren in Straf- und Strafvoll- streckungssachen sowie Ordnungs- widrigkeitssachen, soweit die Akte von der Staatsanwalt- schaft übersendet wird, einschließlich aller Kosten- und Gebührensachen	24. September 2025

3. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am Tag nach ihrer Veröf-
fentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. August 2025

Ministerium der Justiz

Im Auftrag
Müller

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de